

Beiblatt
"Einsatzbereiche und Verwendung"
für Recycling-Baustoffe der
Qualitätsklasse U-B, B-B, B-C und B-D

Recycling-Baustoffe:

RB I 0/32 U3, U-B

RM S 0/32 U1, U-B

RM II 0/63 U6, U-B

RM I 0/63 U5, U-B

RS III 0/4 U-B

RMH III 0/2 U11, U-B

RMH III 2/12 U11, U-B

RMH III 0/63 U11, U-B

RA I 0/16 B-B

RA I 0/16 B-C

RA I 0/16 B-D

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff informiert hiermit im Sinne des § 11 (3) Recycling-Baustoffverordnung den Übernehmer (Käufer) des obenstehenden Recycling-Baustoffes über zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote.

Dieses Recycling-Baustoff kann entsprechend der unten und umseitig angeführten Einsatzbereiche angewandt werden.

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, ÖNORM B 3580

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden. Ausgenommen davon sind Hochbaumaßnahmen und das Trapez einer Verkehrsfläche, die über eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht verfügt. Die gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist unter Berücksichtigung bautechnischer Anforderungen unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-B und der Qualitätsklasse B-C dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut B-B gemäß RBV idGF. verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-D dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut B-D für

- a) bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder
- b) bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten)

im Bau und in der Erhaltung von allen öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden. Für das hergestellte Asphaltmischgut B-D gelten die zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß §17 RBV idGF.

Eine anderwertige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht gestattet.

24.04.2017

Datum

Unterschrift des Herstellers

Umweltechnische Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe

HINWEIS: Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

EN	Anwendungsform	U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D
EN 13242	Ungebundene Anwendung (gemäß RVS 08.15.01 und RVS 08.15.02)	X	Y ¹⁾	Y ^{1,2)}		Y ^{1,3)}		Y ^{1,5)}	
	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht unter einer gering durchlässigen, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y		Y ²⁾		Y ³⁾	
EN 12620	hydraulisch gebunden (gemäß RVS 08.17.01)	X	Y ²⁾	Y					
	Gesteinskörnungen für Beton unter der	X	Y ²⁾	Y ^{1,2)}					
	Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der	X	Y	Y					
EN 1310	Gesteinskörnungen für Beton ab der Festigkeitsklasse C8/10 oder der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1	X	X	X	X				
	Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut (gemäß RVS 08.16.01 und RVS 08.16.06)	X	X	X		X	X	Y ⁴⁾⁵⁾	Y

X = geeignet

Y = wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach § 13 Abs. 1 bzw. bei D §17 RBV

1) nur im Trapez des Gleiskörpers

2) nur bei Hochbaumaßnahmen

3) nur Fräsasphalt als ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat (RVS 08.15.02) in Bundesstraßen A und S sowie Landesstraßen B und L

4) nur in allen öffentlichen Verkehrsflächen

5) Bei einem PAK-Gesamtwert (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten